



Salzburger Landesrechnungshof

Eing.: 29. Aug. 2022

Zl.: Blg.:

003-3/234/7-2022

PwC Salzburg
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 2195-0
Fax: +43 662 2195-5798
E-Mail: office.sbg@at.pwc.com
www.pwc.at

Österreichische Volkspartei
Landesparteiorganisation Salzburg
z. H. Herrn Mag. Wolfgang Mayer
Merianstraße 13
5020 Salzburg

Bericht über tatsächliche Feststellungen

Wir haben die unten angeführten und mit Ihnen vereinbarten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei, Landesparteiorganisation Salzburg (in weiterer Folge: „ÖVP“) gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 Parteiengesetz i.d.g.F. durchgeführt. Unser Auftrag wurde unter sinngemäßer Anwendung der für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen in Österreich geltenden berufsüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 14 „Vereinbarte Untersuchungshandlungen“ in unseren Geschäftsräumen von Februar bis März 2022 durchgeführt.

Wir möchten entsprechend den Vorgaben des Fachgutachtens über „Vereinbarte Untersuchungshandlungen“ (KFS/PG 14) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die vorgenannten Untersuchungshandlungen diejenigen sind, mit deren Vornahme Sie uns beauftragt haben. Aus diesem Grunde liegt die Verantwortung dafür, ob die vorzunehmenden Untersuchungshandlungen für Ihren Zweck und ggf. für Zwecke Dritter ausreichend oder tauglich sind, ausschließlich bei Ihnen.

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen und deren Ergebnis werden wie nachfolgend zusammengefasst:

Allgemeine Tätigkeiten

1. Einholung des Rechenschaftsberichts

Die ÖVP, Landesparteiorganisation Salzburg, hat einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 erstellt.

2. Abstimmung der Werte im Berichtsjahr mit Daten aus der Buchhaltung (Saldenliste)

Die Werte des Rechenschaftsberichts konnten mit den Daten aus der Buchhaltung (Saldenliste) abgestimmt werden. Dabei ergaben sich keine Differenzen.

3. Abstimmung der Gliederung (Mindestgliederung) mit den gesetzlichen Vorschriften und der korrekten Zuordnung der ausgewiesenen Beträge gemäß § 5 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz.

Die Gliederungsvorschriften der § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 Parteiengesetz wurden beachtet.

Einnahmen

4. Abstimmung der Beträge mit den zugrunde liegenden Belegen laut Buchhaltung (Auswahl von Stichproben absteigend der Höhe nach im Umfang von 90 % der Gesamteinnahmen)

Bei der stichprobenartigen Untersuchung der Einnahmen konnten die Beträge mit den zugrunde liegenden Belegen laut Buchhaltung abgestimmt werden. Dabei ergaben sich keine Differenzen.

5. Abstimmung der korrekten Zuordnung gemäß dem gesetzlichen Mindestgliederungsschema nach § 5 Abs. 4 Parteiengesetz

Die korrekte Zuordnung der Einnahmen im Rechenschaftsbericht gemäß der gesetzlichen Mindestgliederung laut § 5 Abs. 4 Parteiengesetz konnte abgestimmt werden. Dabei ergaben sich keine Differenzen.

Ausgaben

6. Abstimmung der Beträge mit den zugrunde liegenden Belegen laut Buchhaltung (Auswahl von Stichproben absteigend der Höhe nach im Umfang von 75 % der Gesamtausgaben)

Bei der stichprobenartigen Untersuchung der Ausgaben mit den zugrunde liegenden Belegen laut Buchhaltung ergaben sich keine Differenzen.

7. Abstimmung der korrekten Zuordnung gemäß dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 5 Abs. 5 Parteiengesetz

Die korrekte Zuordnung der Einnahmen im Rechenschaftsbericht gemäß der gesetzlichen Mindestgliederung laut § 5 Abs. 5 Parteiengesetz konnte abgestimmt werden. Dabei ergaben sich keine Differenzen.

8. Abstimmung der Abgrenzung nicht zahlungswirksamer Posten

Die Abgrenzung nicht zahlungswirksamer Posten konnte abgestimmt werden. Dabei ergaben sich keine Differenzen.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen noch mit den International Standards of Auditing (ISA) oder mit den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine Zusicherung ab.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieser Bericht bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Konten und Posten und erstreckt sich nicht auf Abschlüsse der ÖVP, Landesparteiorganisation Salzburg.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wurde, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Salzburg
11. März 2022

PwC Salzburg
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

Mag. Dr. Anton Pichler
Wirtschaftsprüfer

Anton Pichler



Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

Spendeneingänge 2021

€

nicht meldepflichtige Spenden

0,00

meldepflichtige Spenden

€

0,00

0,00

lt. Konto

Spenden an die Landesorganisation der ÖVP-Salzburg

4480

0,00

Spenden an die Bezirksorganisationen der ÖVP-Salzburg

0,00

0,00

Spenden an ÖVP-Ortsorganisationen zwischen € 500,-- und € 3.500,--*ÖVP Ebenau*

Fürstaller Johannes, Florianstraße 8, 5323 Ebenau

1.200,00

Karl Birgit Christine, Ofnerweg 12/2, 5323 Ebenau

600,00

ÖVP Tamsweg

Gappmayer Georg, Kuenburgstr. 36, 5580 Tamsweg

600,00

Gappmayr Johannes, Haiden 8, 5580 Tamsweg

600,00

Koidl Heinrich DI, Litzelsdorf 123, 5580 Tamsweg

600,00

Moser Harald, Tullnberg 322, 5580 Tamsweg

600,00

ÖVP Dienten

Riedl Gerald, Dorf 36, 5652 Dienten

600,00

Für die ÖVP-Landesparteiorganisation Salzburg:

4.800,00

4.800,00



KO Mag. Wolfgang Mayer

Generalsekretär


Nikolaus Stampfer, BA, MSc

Landesgeschäftsführer

Meldung Landesrechnungshof**4.800,00**